

## Inhalt

Der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter	
Endgültiges Ergebnis der <b>vorgezogenen Wahl</b> <b>zum 21. Deutschen Bundestag in Berlin</b>	
am 23. Februar 2025 . . . . .	827
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	
Verwaltungsvorschrift zur <b>elektronischen Aktenführung</b> <b>bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin</b>	843
Entstehung einer <b>Stiftung</b> . . . . .	848
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	
Änderung der Verwaltungsvorschriften für die <b>Förderung</b> <b>des Erwerbs von Geschäftsanteilen von</b> <b>Wohnungsbaugenossenschaften in Berlin 2023</b> . . . . .	848
Gebühr für <b>Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure</b> <b>für Standsicherheit</b> . . . . .	849
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	
<b>Förderrichtlinie SolarPLUS</b> . . . . .	849
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)	
<b>Gemeinsamer Tarif</b> der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)	
- Gültig ab 1. April 2025 - . . . . .	870
Berliner Wasserbetriebe (BWB)	
<b>Rechtsgeschäftliche Vertretung</b> . . . . .	870
Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung	
<b>Beitrags- und Gebührenordnung</b> . . . . .	871
Polizei Berlin	
Einschränkung des <b>Gemeingebrauchs von öffentlichen</b> <b>Flächen am 25. März 2025 von 7:00 bis 22:00 Uhr</b> in einem begrenzten Bereich des Bezirks Mitte . . . . .	872

## II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

### Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

#### **Gebühr für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit**

Bekanntmachung vom 27. Februar 2025

Stadt VI BT 15

Telefon: 90173-4212 oder 90139-3000, intern 9173-4212

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit haben nach § 29 Absatz 5 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 2024 (GVBl. S. 312) geändert worden ist, für ihre Leistungen Anspruch auf eine Gebühr.

Die Gebühr beträgt für jede Arbeitsstunde **1,54 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 BBesG**.

Die Gebühr beträgt somit seit 1. Februar 2025 **119 Euro je Stunde**.

### Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

#### **Förderrichtlinie SolarPLUS<sup>1</sup>**

Bekanntmachung vom 21. März 2025

WiEnBe III A 22

Telefon: 9013-8243 oder 9013-0, intern 913-8243

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die IBB Business Team GmbH (IBT) mit der Umsetzung des Programms beauftragt.

Mit dem geförderten Projekt darf erst begonnen werden, wenn die IBB Business Team GmbH bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist und dass mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden darf.

#### **Inhalt**

- 1 - Ziele
- 2 - Informations- und Beratungsangebote
- 3 - Rechtsgrundlagen
- 4 - Europäisches Beihilferecht
- 5 - Fördermodule
- 6 - Begriffsbestimmungen und Fördervoraussetzungen
- 7 - Antragsberechtigte
- 8 - Art, Umfang und Höhe der Förderungen
- 9 - Verfahren
- 10 - Subventionsbetrug
- 11 - Geltungsdauer

<sup>1</sup> Nummer 6.2.3 der Förderrichtlinie wurde gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1) notifiziert.